

MERKBLATT

Altersleistungen

In diesem Merkblatt erfahren Sie, welche Leistungen Sie nach Ihrer Alterspensionierung erwarten können und wie diese berechnet werden.

Ab welchem Alter kann ich eine Altersrente beziehen?

Sie können Ihre Alterspensionierung ab dem vollendeten 60. Altersjahr erklären. Die ordentliche Pensionierung erfolgt auf das Ende des Monats, in welchem Sie das 65. Altersjahr vollenden. Bei Professorinnen und Professoren, Dozierenden der Fachhochschulen sowie Lehrpersonen der Mittel- und Berufsschulen erfolgt die ordentliche Pensionierung auf das Ende des Semesters, bei Lehrpersonen der Volksschule auf Ende des Schuljahres nach Vollendung des 65. Altersjahres.

Was ist bei der Weiterarbeit nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zu berücksichtigen?

Sie haben die Möglichkeit bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres versichert zu bleiben, sofern Sie mit Ihrem Arbeitgeber die Weiterarbeit vereinbart haben (aufgeschobene Alterspensionierung).

In diesem Fall bezahlen Sie und Ihr Arbeitgeber auf dem versicherten Lohn weiterhin Spar- und allfällige Sanierungsbeiträge. Die Beiträge für die Risikoversicherung (Invalidität, Tod) entfallen.

Sie möchten bei der mit dem Arbeitgeber vereinbarten Weiterarbeit auf die Weiterführung des Sparprozesses verzichten? Informationen hierzu finden Sie unter «Aufgeschobene Alterspensionierung mit Verzicht Weiterführung Sparprozess». Die Anmeldung ist spätestens einen Monat vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters schriftlich einzureichen.

Wem muss ich den gewünschten Pensionierungszeitpunkt melden?

Melden Sie den gewünschten Pensionierungszeitpunkt Ihrem Arbeitgeber – nicht der BVK. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses löst einen Rentenanspruch am darauffolgenden Monatsersten aus.

Wie hoch wird meine Altersrente ausfallen?

Die Höhe Ihrer Altersrente ist von Ihrem persönlichen Sparguthaben abhängig. Alle Angaben zu Ihrem Sparguthaben finden Sie im Vorsorgeausweis, der Ihnen jährlich zugestellt wird. Für die Berechnung der jährlichen Altersrente wird das Sparguthaben im Zeitpunkt der Alterspensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Altersrente auf Lebzeiten umgerechnet. Der Umwandlungssatz wird auf ganze Monate genau berechnet und ist abhängig vom Rücktrittsalter und dem Jahrgang der versicherten Person:

Mit 2/3 Hinterbliebenenrente

A. Ordentliche Umwandlungssätze beim Modell «Norm»

Jahrgang	Alter gemäss Art. 10															
	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
1955															5,46	5,63
1956														5,28	5,44	5,61
1957													5,11	5,26	5,42	5,59
1958											4,96	5,09	5,24	5,40	5,57	
1959										4,81	4,94	5,08	5,23	5,39	5,55	
1960									4,67	4,80	4,93	5,06	5,21	5,37	5,54	
1961								4,54	4,66	4,78	4,91	5,05	5,20	5,35	5,52	
1962							4,42	4,53	4,65	4,77	4,90	5,03	5,18	5,33	5,50	
1963						4,31	4,41	4,52	4,64	4,76	4,88	5,02	5,16	5,32	5,48	
1964					4,20	4,30	4,40	4,51	4,62	4,74	4,87	5,00	5,15	5,30	5,46	
1965				4,10	4,19	4,29	4,39	4,50	4,61	4,73	4,86	4,99	5,13	5,28	5,45	
1966			4,00	4,09	4,18	4,28	4,38	4,49	4,60	4,72	4,84	4,98	5,12	5,27	5,43	
1967		3,91	3,99	4,08	4,17	4,27	4,37	4,48	4,59	4,70	4,83	4,96	5,10	5,25	5,41	
1968		3,82	3,90	3,98	4,07	4,16	4,26	4,36	4,46	4,57	4,69	4,82	4,95	5,09	5,24	5,40
1969	3,73	3,81	3,89	3,98	4,06	4,15	4,25	4,35	4,45	4,56	4,68	4,80	4,93	5,07	5,22	5,38
1970	3,73	3,80	3,88	3,97	4,05	4,14	4,24	4,34	4,44	4,55	4,67	4,79	4,92	5,06	5,21	5,36

Kann der Umwandlungssatz angepasst werden?

Unter folgenden Umständen kann sich der Umwandlungssatz für den Versicherten erhöhen: Versicherte haben die Möglichkeit mit der Wahl des Modells «Plus», eine höhere Altersrente zulasten der Hinterbliebenenleistungen.) zu wählen. Dies gilt nicht für Versicherte, welche sich nach 1. Januar 2019 teilpensioniert haben und eine Rente beziehen beziehungsweise bereits einmal eine Wahl getroffen haben.

Falls Sie sich für das Modell «Plus», also für eine höhere Altersrente entscheiden, wird Ihr Sparguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem höheren Umwandlungssatz von 5,00% anstelle von 4,80% (Alter 65, Jahrgang 1960) für das Modell «Norm» und «Kombi» oder 5,61% anstelle von 5,39% für das Modell «Dyna» berechnet. Damit erhalten Sie eine höhere jährliche Rente. Im Gegenzug werden im Todesfall geringere Hinterbliebenenleistungen ausgerichtet. Die Ehegattenrente zum Beispiel beträgt dann anstelle von standardmässig 2/3 der bisherigen Rente, nur noch 1/3 die an den hinterlassenen Partner ausgerichtet wird. Die konkreten Umwandlungssätze entnehmen Sie bitte aus unserem Vorsorgereglement.

Für die Wahl des Modells «Plus» müssen zusätzlich zum Antragsformular folgende Dokumente eingereicht werden:

- Nicht verheiratete versicherte Personen: aktueller Personenstandsausweis;
- Verheiratete Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen: beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin.

Wichtig:

Der Antrag für das Modell «Plus» für die Altersleistungen muss der BVK **mindestens einen Monat** vor der Alterspensionierung schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht widerrufen werden. Das Formular «Antrag Altersleistungen» finden Sie [hier](#).

Die Beglaubigung der Unterschrift und der Personenstandsausweis dürfen im Zeitpunkt der Alterspensionierung oder der vorzeitigen Entlassung altershalber nicht älter als 6 Monate sein.

**Kann ich eine
Alterskinderrente
beanspruchen?**

Ja. Altersrentnern wird für jedes Kind bis Alter 18 und in Ausbildung bis Alter 25 eine Alterskinderrente ausgerichtet. Anspruch auf eine Alterskinderrente besteht für eigene Kinder oder Stiefkinder, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen sowie für Kinder, welche Sie unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben. Die Höhe der Rente berechnet sich aus dem Sparguthaben gemäss BVG-Minimum.

**Was steht mir zu, wenn ich
im Zeitpunkt des
Altersrücktritts noch keine
AHV-Altersrente erhalte?**

Sie haben allenfalls Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss. Dieser soll bei einer Frühpensionierung die noch fehlende AHV-Altersrente teilweise ersetzen. Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss der BVK haben Versicherte, die beim Kanton angestellt sind oder deren Arbeitgeber die Leistung Überbrückungszuschuss im Anschlussvertrag nicht ausgeschlossen hat.

Lesen Sie dazu auch unsere Ausführungen unter «Überbrückungszuschuss zur Altersrente».

**Kann ich bei einer
Alterspensionierung mein
Sparguthaben teilweise
oder ganz in Kapitalform
beziehen?**

Ja, das ist möglich. Sie können bei der Alterspensionierung Ihr Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital beziehen.

Wichtig:

Ein Kapitalbezug muss der BVK mindestens **1 Monat vor der Alterspensionierung** schriftlich mitgeteilt werden. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden.

Im Umfang der Kapitalauszahlung werden sämtliche Ansprüche gegenüber der BVK reduziert, namentlich auch der Anspruch auf einen Überbrückungszuschuss.

Wer von der BVK eine Invalidenrente erhält, hat seit 1. Januar 2023 ebenfalls die Möglichkeit auf Bezug der Altersleistungen in Kapitalform. Ein Kapitalbezug muss spätestens 1 Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres bei der BVK schriftlich mitgeteilt werden.

**Wie kann ich einen Antrag
auf Kapitalbezug der
Altersleistungen und
höheren Umwandlungssatz
stellen?**

Auf unserer Webseite www.bvk.ch finden Sie unter Services/Downloads/Formulare das benötigte Antragsformular «Antrag auf Kapitalbezug» und «Antrag auf höheren Umwandlungssatz für die Altersleistungen».

Zusätzlich zum Antragsformular müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Nicht verheiratete versicherte Personen: einen aktuellen Personenstandsausweis.
- Verheiratete Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen: eine beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin.

Wichtig:

Die Beglaubigung der Unterschrift und der Personenstandsausweis dürfen im Zeitpunkt der Alterspensionierung nicht älter als 6 Monate sein.

Worauf muss ich achten, wenn ich vor dem Kapitalbezug bereits einen persönlichen Einkauf getätigt habe?

Der dem Einkauf entsprechende Betrag inklusive Zinsen darf innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform (Vorbezug für Wohneigentum, Kapitalbezug bei Pensionierung oder Barauszahlung der Austrittsleistung) bezogen werden.

Persönliche Einkäufe in die Pensionskasse können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Dieser Steuervorteil wird Ihnen rückwirkend von den Steuerbehörden nicht mehr zugestanden, falls Sie innerhalb von drei Kalenderjahren nach dem Einkauf einen Kapitalbezug geltend machen. Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig die steuerlichen Auswirkungen bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Ist eine Teilpensionierung möglich und was muss ich beachten? Wie werden die Leistungen berechnet?

Die Pensionierung kann in jedem Fall höchstens in drei Schritten erfolgen, wobei gemäss übergeordnetem Recht drei Kapitalbezüge möglich sind. Bei einer Teilpensionierung wird eine Altersrente im Verhältnis zur Reduktion des versicherten Lohnes ausgerichtet. In der Höhe der Beschäftigungsgradreduktion kann ein Überbrückungszuschuss bezogen werden, sofern Ihr Arbeitgeber die Leistung Überbrückungszuschuss anschlussvertraglich nicht ausgeschlossen hat (siehe Merkblatt «Überbrückungszuschuss zur Altersrente»).

Beispiel

a) Situation vor der Teilpensionierung (männlicher Arbeitnehmer; Jahrgang 1963)

Versicherter Lohn	CHF 80'000
Beschäftigungsgrad	100%
Sparguthaben	CHF 400'000
Teilpensionierung im 2023 mit	60 Jahren auf 40%

Altersleistungen – 1. Schritt	
Massgebliches Sparguthaben	CHF 240'000
Altersrente (4,06% von CHF 240'000)	CHF 9'744
Überbrückungszuschuss (einfach; CHF 29'400 x 75% x 60% = CHF 13'230)	CHF 13'230

Die Versicherung wird nach der Teilpensionierung mit einem versicherten Lohn von CHF 32'000 (Beschäftigungsgrad 40%) und einem verbleibenden Sparguthaben von CHF 160'000 bis zur vollständigen Alterspensionierung weitergeführt.

b) Situation vor der vollständigen Alterspensionierung	
Versicherter Lohn	CHF 32'000
Beschäftigungsgrad	40%
Sparguthaben	CHF 210'000
Pensionierung im 2027 mit	64 Jahren zu 40%

Altersleistung – 2. Schritt	
Massgebliches Sparguthaben	CHF 210'000
Kapitalbezug (50%)	CHF 105'000
Altersrente (4,48% von CHF 105'000)	CHF 4'704
Überbrückungszuschuss (einfach; CHF 29'400 x 75% x 40% = CHF 8'820 x 50% = 4'410)	CHF 4'410

Bei einer Pensionierung in drei Teilschritten würde der unter a) aufgeführte Vorgang analog wiederholt.

Bin ich bei einer vorzeitigen Pensionierung weiterhin AHV-beitragspflichtig?

Auskünfte über die AHV-Beitragspflicht und die Höhe der AHV-Beiträge erteilt die zuständige Ausgleichskasse. Weitere Angaben finden Sie auf dem Merkblatt 2.03 der AHV/IV «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO» auf der Webseite www.ahv-iv.ch. Seitens BVK werden von den Altersleistungen keine AHV-Beiträge in Abzug gebracht.

Kann ich bei einem Stellenwechsel zwischen dem vollendeten 60. und 65. Altersjahr die Freizügigkeitsleistung anstelle der Altersrente wählen?

Ja. Dies unter der Voraussetzung, dass Sie eine neue Anstellung antreten oder beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) als arbeitslos gemeldet sind. Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der BVK fällig. Damit entfallen jegliche Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Angehörigen gegenüber der BVK auf Leistungen; namentlich auch der Anspruch auf Überbrückungszuschuss oder offene Aufwertungsgutschriften. Nach Eingang der Austrittsmeldung Ihres Arbeitgebers erhalten Sie von der BVK die nötigen Formulare. Der Antrag auf Bezug der Freizügigkeitsleistung

muss der BVK schriftlich eingereicht werden.

**Kann ich nach einer
vorzeitigen Pensionierung
wieder arbeiten?**

Ja, nach einer vorzeitigen Pensionierung ist eine Wiederanstellung aus Sicht der Pensionskasse möglich. Ab einem bestimmten Mindesteinkommen ist aber in der Regel erneut die Versicherung bei einer Pensionskasse Pflicht.

**Ich verlasse die Schweiz.
Kann ich Altersleistungen
auch im Ausland beziehen?**

Ja, die Leistungen können im Ausland, unter Berücksichtigung der Quellensteuer, respektive des Doppelbesteuerungsabkommens, bezogen werden. Auf Zahlungen der Renten von Grenzgängern, welche in der Schweiz gearbeitet haben, reduziert sich der Quellensteuerabzug mit Einreichung der Ansässigkeitsbescheinigung.

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.